

Sehtest nach Anlage 6 der FeV		A, A1, A2, BE, AM, L und T	C,D und Fahrgastbeförderung § 48)
Sehschärfe		0,7 / 0,7	1,0 / 0,8
		Sonst nichts!	Brillenglasstärke: <= +8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent)
		Der Führerschein gilt lebenslang! Keine Kontrollen gefordert! Alter Ausweis muss 2033 ersetzt werden. Neue Papiere gelten nur 15 Jahre, ohne Sehtest!	Farbensehen: eine Prüftafel ohne Fehler Gesichtsfeld: statisch an 100 definierten Orten mit Dreiphasenstrategie Stereosehen: eine Prüftafel mit Random-Dot-Mustern Kontrast- oder Dämmerungssehen: soll mit Prüfgerät geprüft „ausreichend“ sein
Wer darf untersuchen?	Amtlich anerkannte Sehtteststelle: Optiker, Arbeits-/Betriebsmediziner oder andere Ärzte	Arbeits-/Betriebsmediziner, Ärzte in Begutachtungsstelle, in Gesundheitsamt, in öffentl. Verwaltung. Auch für Augenärzte möglich, besser vollständiges Gutachten durchführen!	
Augenärztl. Begutachtung n. Anl. 6 der FeV (mit DOG-Empfehlungen)		A, A1, A2, BE, AM, L und T	C,D und Fahrgastbeförderung (§ 48)
Sehschärfe	binokular	0,5; in Einzelfällen bis 0,4 / 0,32, wenn Kontrastsehen normal ist	0,8 / 0,5 (Inhaber vor 1999 Klasse D: 0,7 / 0,5) Nur Klasse C: 0,8 / in Einzelfällen bis 0,1 nach augenärztlichem Gutachten
	monokular	0,5; in Einzelfällen bis 0,4 / 0,32, wenn Kontrastsehen normal ist	nicht geeignet (Inhaber vor 1999 der Klasse C und Taxifahrer mit 0,7 bleiben geeignet)
Fehlsichtigkeiten müssen - soweit möglich und verträglich – korrigiert werden			
Brillenstärke		keine Begrenzung geeignete Plusgläser mit besonderer Randgestaltung verordnen	begrenzt bis +8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent, nicht bei Myopie!), gilt nicht für Kontakt- oder Intraokularlinsen
Gesichtsfeld	horizontal	120° Durchmesser gefordert	140° Durchmesser gefordert
	zentrales Gesichtsfeld	beidäugig zentrales Gesichtsfeld bis 20° Radius normal	beidäugig zentrales Gesichtsfeld bis 30° Radius normal Erlaubte Einäugige mit Blindem Fleck dürfen fahren
	im Zweifelsfall	manuell kinetische Perimetrie (Marke III/4 am Goldmann-Perimeter)	
	Ausnahmen	Homonyme Hemianopsie: die zentralen 20° müssen zu allen Seiten ohne Ausfall sein, im gestörten Halbfeld bis 30° Exzentrizität muss horizontaler Meridian 10° ober- u. unterhalb frei sein; evtl. Sonderfahrprüfung Bitemporale Hemianopsie: nur bei stabiler Fusion möglich mit 120° horizontalem Durchmesser; in Einzelfällen auch mit 100° Durchmesser	keine Ausnahmen möglich
Stellung und Beweglichkeit	Einäugigkeit	normale Beweglichkeit eventuell Ersatz durch Kopfbewegungen 3 Monate Fahrpause bei neuer Einäugigkeit (gesetzlich vorgeschrieben!)	Einäugigkeit nicht erlaubt (nur Inhaber LKW/Taxi vor 1999) nach relevanter Änderung des Sehvermögens: geeignete Anpassung, augenärztliche Untersuchung und Beratung notwendig
	Beidäugigkeit	Augenzittern und Schielen sind erlaubt , wenn andere Funktionen normal sind. Altinhaber der Klasse B sollten kein Augenzittern haben.	ausgeschlossen ist Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen Klasse D: mindestens 100" z.B. mit Titmus-Ringen Klasse C: mindestens Titmus-Fliege erkannt Klasse B (Taxi): kein Stereosehen nötig Taxifahrer sollten nicht schielen, Behörde soll unfallfreies Fahren mit Klasse B nachprüfen
	doppelbildfreie Zone	20° Durchmesser im zentralen Blickfeld gelegen	nach oben 25°, horizontal je 30°, nach unten 40° reichend
	„normale“ Kopfhaltung	gewöhnheitsmäßige, ohne Beschwerde, ohne äußere Entstellung eingenommene Kopfhaltung (ca. 10°); gilt nicht für Klasse D	
Farbensehen	NEU: für alle Klassen: nur Aufklärung notwendig! Protanope dürfen alles fahren!		
Dämmerungssehen und Blendungsempfindlichkeit	FeV schreibt vor: Prüfung von Dämmerungssehen- oder Kontrastsehen und Blendungsempfindlichkeit		
	Kontrast von	1:23 ausreichend (Mesotest, Nyktometer etc.)	Klasse C: 1:5, Klasse D und Taxi: 1:2,7 ausreichend

Die Aussagen der Fahrerlaubnis-Verordnung sind fett gedruckt, dagegen die Empfehlungen der DOG in normaler Schrift wiedergegeben. Stand 2019